

Neuzeitliche



Zeitung

Königlich privilegierte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

Im Verlage Vossischer Erben. Verantwortl. Redaktor (mit Ausnahme des Handelssteins): H. Baohmann in Berlin.

Haupt-Geschäftsstelle Breite Str. 8/9, Berlin C.

Telephon: (Zentral in Hane) Amt Zentrum 8689, 8690, 8691, 8692, für Ferngespräche Amt Zentrum 10640, 10641.

Herzlicher Eingriff und Körperverletzung.

Vom Oberlandesgericht Dr. Wübeler in Hamburg.

Seitdem in einem kürzlich erschienenen Urteil vom 31. März 1894, dessen Abfassung in der Literatur bisher unbestritten auf den verstorbenen Reichsgerichtsrat Mittelstadt zurückgeführt wird, das Reichsgericht in aller Schärfe sich dahin ausgesprochen hat, daß der Eingriff des Arztes in den menschlichen Körper objektiv im Sinne des Strafgesetzbuchs als eine Körperverletzung anzusehen sei, welche an sich ebenso zu behandeln sei wie jede andere Verletzung des Körpers einer Person, ist in ärztlichen Kreisen der Wunsch nicht verstanden, daß nach dieser Richtung zur Sicherung der Ärzte besondere gesetzliche Vorkehrungen erlassen werden. Dieses Bedenken hat sich verflüchtigt, seitdem das Reichsgericht in den letzten Jahren auch für das Gebiet des bürgerlichen Rechts den gleichen Satz mehrfach ausgesprochen und erklärt hat, daß ein Arzt dem Verletzten für allen Schaden aufkommen müsse, wenn er ohne Zustimmung des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters eine Operation vornehme.

Es ist bemerkenswert, daß dementgegen die Verfasser des Borentwurfs zum neuen Strafgesetzbuch es abgelehnt haben, ein besonderes Verbot des Arztes zur Vornahme operativer Eingriffe zu formulieren, und daß auch die Strafrechtskommission sich dem angeschlossen hat. In die Kommission ist in dieser Beziehung in der zweiten Sitzung noch konsequenter vorgegangen, als in der ersten Sitzung. In der ersten Sitzung hatte die Kommission zu dem § 217 des Entwurfs, der die Strafbarkeit der Abtreibung behandelt, einen dritten Absatz beschlossen, nach dem die Tötung der Frucht straflos bleiben soll, wenn sie von einem Arzte mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommen wird, um von dieser eine ererbliche, auf andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr für Leib und Leben abzuwenden. Dieser Absatz ist in der zweiten Sitzung wieder gestrichen worden, da die allgemeinen Vorschriften über „Notthilfe“ den Fall genügend decken.

Man wird dieser Regelung im ganzen zustimmen können. Es handelt sich hier um einen Konflikt zwischen zwei Interessenfeldern, derjenigen des Patienten hinsichtlich der Verletzung über seinen Körper und derjenigen des Arztes, seine Kunst zum Wohle der Menschheit auszuüben. Aber das Interesse des Patienten muß in dieser Hinsicht als das höhere angesehen werden. Nur aus dem Willen des Patienten darf der Arzt sein Recht zu einem Eingriff in dessen Körper ableiten. Und man kann auch nicht so weit gehen, daß man, wie es vielfach verlangt wird, eine allgemeine Präsumtion dahin aufstellt, daß der Arzt, wenn er einen Eingriff vornimmt, mit der Einwilligung des Patienten handelt, so daß der Patient stets dem Arzt nachzuweisen haben würde, daß er sich den Eingriff ausdrücklich verweigert habe. Für eine solche allgemeine Präsumtion spricht im täglichen Leben gar nichts. Vielmehr besteht in weiten Kreisen der Bevölkerung eine, wenn auch häufig wenig begründete Abneigung gegen die Vornahme einer Operation.

Mit Recht wird gegenüber dem Verlangen nach Sonderbestimmungen zugunsten der Ärzte dahin hingewiesen, daß der Arzt vollkommen in der Lage ist, sich vor dem Eingriff der Zustimmung des Patienten zu vergewissern, und daß für die jeweiligen Fälle, in denen eine ausdrückliche Zustimmung nicht gegeben wird, die Fälle, die bei den verschiedenen Umständen dem Arzt zufällig auswegbar ersichtlich sind. Eine rechtswidrige Handlung liegt sowohl für das Strafrecht wie für das Privatrecht auf Seiten des Arztes nur dann vor, wenn der Arzt sich nicht auf die erklärte oder doch mutmaßliche Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters berufen kann. Bei der Auslegung des bürgerlichen Willens der Beteiligten wird natürlich die Tatsache, daß jemand sich wegen seines Lebens an einen Eingriff anlassen würde, obwohl in Betracht kommen wie der Umstand, daß der Beruf des Arztes ein sozial anerkannter und hehrwürdiger ist. So werden sich unbedenklich auch für die in der Literatur vielbesprochenen Ausnahmefälle, in denen wegen Notwendigkeit, Geisteskrankheit, Unzurechnungsfähigkeit des Patienten oder bei Gefahr im Verzuge wegen Abwesenheit der Vertreter des Kranken sich eine ausdrückliche Willenserklärung der hierzulandigen Personen nicht erzielen läßt, oder die Willensäußerungen des Kranken oder seiner Angehörigen unklar, unsicher, schwachlaut, herböse praktische Folgerungen zugunsten des guten Glaubens und der berechtigten Voraussetzungen des behandelnden Arztes im Sinne einer ihm wirklich zur Seite stehenden Zustimmung der Beteiligten ergeben.

Dann aber kommt vor allem auch dem Arzte der in der Strafrechtskommission neu beschlossene Begriff der „Notthilfe“, der die Strafbarkeit ausschließt, zugute. Das geltende Recht regelt den Begriff des Notstandes in einer sehr engen Weise. Diesen Begriff erweitert der Entwurf erheblich, namentlich auch nach der Richtung, daß die anderen geleistete Notthilfe straflos sein soll, und zwar kann sie auch bei verschuldeter Gefahr eintreten, nur darf sie nicht gegen den erklärten oder den nach den Umständen zu vermutenden Willen des in Not Befindlichen gerichtet werden. Von diesem Gesichtspunkte aus wird den berechtigten Interessen des Arztstandes Rechnung getragen, ohne daß ein besonderes „Verbot“ des Arztes geschaffen wird, für das es an jedem Bedürfnisse fehlt. Das Recht der Notthilfe steht sich aber niemand zu, doch wird sich natürlich hiermit ein Erfolg nur derjenigen berufen können, der tatsächlich seiner Person handhabend eingegriffen.

Jedenfalls muß unsere Gesetzgebung auf dem Standpunkte beharren, daß es nicht der Beruf des Arztes, sondern in erster Linie der Wille des Kranken ist, der den Arzt legitimiert, solche Eingriffe am Körper des Patienten vorzunehmen, die an sich als Körperverletzungen anzusehen sind, wenn sie von

anderen vorgenommen werden, diesen eine Bestrafung zuziehen würden. Die Fälle, die bisher zu Straf- und Zivilprozessen geführt haben, sind regelmäßig derart gewesen, daß der Arzt sich über diesen Willen des Patienten eigenmächtig hinweggesetzt hatte. Das soll und darf der Gesetzgeber auch in Zukunft nicht gestatten.

Oesterreich und die Türkei.

Eine Parallele.

Ein französischer Staatsmann, der aus seinem Herzen keine Wörderung macht, zieht eine Parallele zwischen Oesterreich und der Türkei. Gesandtschaftsvollzieher wäre es gewesen, diesen Vergleich, auch wenn er einem auf den Fingern brennt, zu unterlassen. Schon aus dem Grunde, weil der Gedanke zu wenig neu ist. Aber der französische Kritiker der Politik Oesterreichs zieht, wenn man so sagen darf, eine ähnliche Parallele. Er meint, Oesterreich bedrohe Europa mit einem allgemeinen Kriege, und die Türkei sei untergegangen, weil sie eine ähnliche Politik befolgt habe. Daher gibt er der Doppelmonarchie den Rat, sich ohne Säumen vor den bevorstehenden Ereignissen zu hüten. Mit Verlaufe nicht bedacht ist die Türkei untergegangen, weil sie Kriegspolitik getrieben hat, sondern umgekehrt, weil sie sich so verhalten hat, wie der französische Ratgeber des Oesterreichers empfiehlt, weil sie sich stets vor den Ereignissen verneigt, jedesmal zurückwies — auch vor Montenegro! — und passiv blieb, bis die türkische Vogelwende schließlich alle Schreden für die späteren Spaten versor. Die Lehre daraus ist eine ganz andere als die in der Parallele des französischen Staatsmanns enthaltene. — Der Druck meldet darüber:

Paris, 25. April. (Eigener Drahtbericht unserer Korrespondenten.) Im „Figaro“ unterteilt der ehemalige Minister Herr Gabriel Hanotaux die österreichische Balkanpolitik einer sehr heftigen Kritik, in deren Verlauf er sagt: „Oesterreich-Ungarn ist so weit gelangt, daß es Europa mit einem allgemeinen Kriege bedroht, um Skutari Montenegro freizugeben zu lassen. Die Türkei ist untergegangen, weil sie eine ähnliche Politik befolgte. Wird Oesterreich fortfahren, sich dieser Gefahr anzuhängen? Hat es ein Interesse daran, sich und verlorst schließlich zu bleiben? Unverkäuflich kräftiger und geschickter als die Türkei, kann es sich noch auf sich berufen. Aber nicht durch die Befolgung bis zum Aussterben einer brutalen Forderung wird es für sich die Mittel gewinnen, seine so schwer gefährdeten Ansichten zu verfeinern. Es würde vielleicht einfacher erscheinen, daß Oesterreich sich ohne Säumen vor den Ereignissen verneigt und so rasch wie möglich eine Angelegenheit zum Abschlusse bringt, deren Ende die Welt mit unaußersprechlicher Ungeduld erwartet.“

Die österreichische Note.

London, 25. April. (Eigener Drahtbericht unserer Korrespondenten.) Die Vorkämpfer werden heute in London zur Beratung über die österreichisch-ungarische Note zusammenzutreten, die in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag hier eingetroffen ist. Der Premierminister Asquith wird den Vorsitz führen. Lord Morley wird an der Sitzung ebenfalls teilnehmen an Stelle des leidekranken Sir Edward Grey. Man hat hier die Gewissheit, daß die Mächte auch jetzt auf ihrem Bestehen bestehen, die Angliederung Skutari an Albanien durchzuführen. Man wird dem König Nikolaus von Montenegro wahrscheinlich in einer Note zu verstehen geben, daß er Skutari den Kommandanten der internationalen Flotte, die vor Antivari freizugehen habe. Sollten diese friedfertigen Ermahnungen nicht nützen, so wird man aber Veranlassung zu härteren Maßregeln nehmen. Man glaubt, daß die Vertiefung der Blockade und möglicherweise die Wegung von Antivari und Dulcigno zum Ziele führen wird.

London, 25. April. Wie das „Austrianische Bureau“ berichtet, gesteht die österreichische Regierung kein Bestimmtes. Im allgemeinen kann die Ansicht zum Ausdruck, daß mit gutem Willen und mit Geduld sich alles Friedbringende werde ordnen lassen. Im Laufe des gestrigen Nachmittags wurde in amtlichen Kreisen bekannt, daß gewisse Sonderbarungen im Gange seien und daß ein informeller Meinungsaustrausch stattgefunden habe. Das Ergebnis davon ist, daß außer Grund zu der Annahme vorhanden sei, daß Montenegro der Entscheidung der Mächte hinsichtlich Skutari beipflichten werde.

Paris, 25. April. (Eigener Drahtbericht unserer Korrespondenten.) Während die Stellungnahmen aller Großmächte von einer österreichischen Note über die Notwendigkeit der Abtretung Skutari durch die Montenegro und von einer Abtretung der Doppelmonarchie, daß sie nötigenfalls unabhängig von den übrigen Mächten Zwangsmaßregeln gegen Montenegro ergreifen würde, zu erzählen wissen, befaßte man im hiesigen Auswärtigen Amt, bis heute früh keine unmittelbare Kenntnis von einer derartigen Note Oesterreich-Ungarns zu haben. Jedemfalls bleibt man hier entschlossen, sich in allen Dingen nach der russischen Regierung zu richten.

Weterburg, 25. April. (Eigener Drahtbericht unserer Korrespondenten.) Salomon wird gegenüber der durch den Fall Skutari geschaffenen Lage eine abwartende Haltung bewahren. Im Auswärtigen Amt wird erklärt, die österreichische Note, deren Inhalt gestern von Wien aus verbreitet wurde, sei in Weterburg bis gestern abend offiziell nicht bekannt geworden. (Bgl. obiges Pariser Telegramm; auch in Warschau wird behauptet, daß die Note nicht eingetroffen sei.) Man will nichts von den Absichten Oesterreichs. Die Friedensverhandlungen zwischen der Türkei und den Verbündeten werden durch den Fall Skutari jedenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Oesterreichliche Abwiegung.

Bei einer Berliner Großbank ist folgende Depesche aus Wien eingegangen:

„Wir erfahren an maßgebender Stelle, daß durch den Fall von Skutari, mit welchem übrigens in Wien gesehnet wurde, keine Veränderung in der äußeren Politik eingetreten ist, und insbesondere kein Anlaß zu einer Veränderung der bestehenden Einigkeit der Großmächte geschaffen wurde; die Großmächte bleiben nach wie vor bei dem Beschlusse, daß Montenegro Skutari nicht abgibt.“

Vorstehende Mitteilung wird auch an amtlicher Stelle in Berlin vollinhaltlich bestätigt. Sie gründet sich offensichtlich auf Erklärungen, die der österreichische Finanzminister gestern abgab und worüber folgende Meldung eingelaufen ist:

Wien, 25. April. In einer Besprechung im österreichischen Finanzministerium mit den Vertretern der Banken, die an der Abgebung der österreichischen Eisenbahnaktien beteiligt sind, erklärte gestern abend der Finanzminister, daß durch den Fall Skutari, mit dem in Wien gesehnet wurde, keine Veränderung in der äußeren Politik eingetreten und insbesondere kein Anlaß zu einer Änderung des bestehenden Einverständnisses der Großmächte vorhanden sei. Der Finanzminister äußerte ferner gegenüber den Bankvertretern den Wunsch, daß die Erklärung dem Markte mitgeteilt werde.

Es ist ein Glück, daß ein anleihebedürftiger Finanzminister und nicht ein rüstungsbedürftiger Kriegsminister gestern gesprochen hat.

Die Furcht vor Umwicklungen.

Wien, 25. April. (Eigener Drahtbericht unserer Korrespondenten.) Im Uebereinstimmung mit den Aufzeichnungen der leitenden Kreise befürwortet die „Zeitung“ dringende eine Verständigung zwischen Oesterreich und Montenegro über eine territoriale Entschädigung Montenegros für eine gütwillige Abtretung Skutari. Das Blatt betont die unbedingte Notwendigkeit der Unterwerfung aller Balkanstaaten unter die Forderungen Europas. Ein Abstrich dagegen sei eine Leiche und ein Verbrechen, dem Europa mühe gibt, um Schlimmeres zu verhindern, um jeden Preis seinen bestimmt ausgeprochenen Willen durchzusetzen.

Das italienische Abwesenheitskomitee riefte einen dringenden Appell an den Minister des Auswärtigen in San Giovanni nur historisches demagogisches Eingreifen der Mächte gegen die Vergeltung Skutari und anderer Grenzgebiete.

London, 25. April. (Eigener Drahtbericht unserer Korrespondenten.) „Daily Telegraph“ sagt über die Lage: „Die Tatsache, daß eine neue Grenzlinie zwischen Montenegro und Albanien von der Gemeinschaft der Mächte zur Unterstützung gestellt wurde, zeigt, daß der Skutari auch jetzt, ebenso wie vorher, mit Recht an der ostindischen Anknüpfung verbleibt. Die Mächte scheinen sich darüber geeinigt zu haben, daß König Nikolaus eine Grenzberichtigung zugehen müsse. Zu übrigen oberhalb Skutari auf der Angliederung Skutari an Albanien, und diese europäische Forderung wird mit allem Nachdruck betonen werden. Die Tatsache, daß das europäische Konzert noch immer fortbesteht, ist schon an sich ein Wertwerk gegen eine europäische Katastrophe, und man ist überzeugt, daß es alles daran setzen wird, die Würde und die Unabhängigkeit des europäischen Zusammengehörigen aufrechtzuerhalten. Vor allem müssen wir durch Befestigung an einem gemeinsamen Vorhaben dem zuvorkommen, daß eine einzelne Macht für sich gelondert vorgeht. Wie bisher, so hat man auch jetzt den Deutschen Reich und England die Rolle des Vermittlers bei beiden Mächtegruppen anvertraut. England muß sich der Aufgabe gewachsen fühlen, auf seine Freunde einzuwirken, und gleichfalls muß es die Aufgabe Deutschlands sein, bei Oesterreich-Ungarn auf weise Mäßigung zu dringen.“

Esad Paschas dienliche Meldung.

Konstantinopel, 24. April. Das Kriegsgeneralkommando hat von dem Kommandanten der Flotte Skutari Esad Pascha auf dem Wege über Cetinje ein Telegramm erhalten, wonach der Kommandant infolge der Erhöhung der Lebensmittelpreise abgedrückt gewesen sei, die Befestigungen zu räumen und die Flotte unter gewissen Bedingungen dem Kommandanten der montenegrinischen Flotte anzuweisen. Die Eintruppen und die Werften hätten die Flotte, die Flotte und Schnellfeuergeschütze mit sämtlichen Munitionsvorräten mit sich genommen und würden über San Giovanni di Medua und Trana abmarschieren.

Die Blockade-Erweiterung post festum.

Cetinje, 24. April. Wie das Westbalkan mitteilt, hat der englische Gesandte auf Eruden des Kommandanten der internationalen Flotte heute die Regierung von Montenegro benachrichtigt, daß die Blockade bei Hesen von Durazzo ausgedehnt werde; Schiffe, die aus den betreffenden Gewässern befänden, würden vierundzwanzig Stunden Zeit haben, um anzukommen.

Die Balkan-„Zivilisation“.

Verelendung der Bevölkerung.

London, 24. April. Gegen Ende der Unterhandlung machte der Abgeordnete Sedert auf das furchtbare Elend aufmerksam, das in Mazedonien, Thracien und Albanien herrsche. Wie Hilfe, die bisher gebracht worden ist, sei unzureichend gegenüber der ungeheuren Ausbreitung der Not. Er machte den Vorschlag, daß die Regierung die notwendigen Personen auf Kriegsschiffen von Salonik nach Aegypten befördere und Getreide für die Darbenden sende. Er regte auch an, daß die Regierung eine kleine Unterhütung zur Linderung der Not, welche